

I. Nachtrag zum Reglement für die Abfallbeseitigung

erlassen am 21. September 2026

in Vollzug seit 1. Januar 2027

Reglement für die Abfallbeseitigung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung³, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes⁴ und Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 4. April 2011 folgendes Reglement:

1. Das Reglement für die Abfallbeseitigung vom 20. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

III. Finanzierung

Art. 13

Der KVR ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für:

- a) Kehricht,
- b) Sperrgut,
- c) **aufgehoben**⁵
- d) die Entsorgung von Gewerbeabfällen in Gewerbecontainern.

Kostendeckung
und Gebühren

Art. 14

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über den jährlichen Pauschalbeitrag, der durch den KVR geleistet wird.

Kostendeckung
und Gebühren

Der Gemeinderat kann Grundgebühren **zur Finanzierung der Abfallbeseitigung (z.B. Grünabfuhr und weiterer Aufwendungen)** erheben. Gebührenpflichtig sind die per 1. Januar des Rechnungsjahres rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstückes.

Details zu den jeweiligen Grundgebühren werden in den entsprechenden Gebührentarifen geregelt.

2. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2027 angewendet.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 21. September 2026.

Gemeinderat Au

Markus Bernet
Vize-Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

¹ SR 814.01
² SR 814.600

³ sGS 672.1

⁴ sGS 151.2

⁵ aufgehoben mit I. Nachtrag, erlassen am 21. September 2026

Reglement für die Abfallbeseitigung

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. September 2026 bis 9. November 2026.